

Luzerner Basismodell Betreuungsgutscheine

Der Gemeindeverband LuzernPlus hat 2011 das Luzerner Basismodell Betreuungsgutscheine geschaffen und während einer dreijährigen Pilotphase in der Region Luzern eingeführt. Das Basismodell vereinheitlicht die Finanzierung von familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten. Es beschreibt die Zielsetzungen, legt minimale Anspruchsbedingungen für den Erhalt von Betreuungsgutscheinen fest und definiert einheitliche administrative Abläufe.

Die öffentliche Hand zahlt Unterstützungsbeiträge nicht an die Betreuungsinstitution aus (Objektfinanzierung), sondern direkt an die Eltern (Subjektfinanzierung). Die Eltern können somit das Betreuungsangebot frei wählen. Die Anspruchsberechtigung ist in der Regel an das Arbeitspensum und das steuerbare Einkommen gekoppelt. Damit wird die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zum zentralen Ziel und es ermöglicht die Definition der Anspruchsgruppe und der Anspruchsbedingungen.

Die Höhe des Gutscheinbetrags bestimmt jede Stadt oder Gemeinde aufgrund ihrer sozialpolitischen Zielsetzungen und der vorhandenen Finanzkraft selber. Ebenfalls bestimmt sie die Ausführungsdetails selber. Sinnvoll sind regional einheitliche Abläufe, damit der administrative Aufwand für die Betreuungsinstitutionen möglichst gering bleibt.

Das auf Freiwilligkeit beruhende Modell bewährt sich für Städte wie Luzern, Agglomerationsgemeinden wie Kriens und kleinere Gemeinden wie Root. Auch ländliche Subzentren wie Willisau haben das Modell übernommen. Anfang 2015 setzen im Kanton Luzern 11 Gemeinden Betreuungsgutscheine ein (Luzern, Kriens, Horw, Emmen, Root, Dierikon, Ebikon, Hochdorf, Willisau, Sursee, Oberkirch). Sowohl der Verband Luzerner Gemeinden wie auch die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) des Kantons Luzern empfehlen die Übernahme des Modells. Das Basismodell wird zunehmend auch von Gemeinden in anderen Kantonen mit Anpassungen an die regionalen Gegebenheiten übernommen.

LuzernPlus beendet die erfolgreiche Einführung des regionalen Betreuungsgutschein-Modells per Ende 2014. Damit das Wissen und die Erfahrungen weiter öffentlich zugänglich bleiben und fortlaufend den Entwicklungen angepasst werden, werden die Betreuungsgutscheine vom bisherigen Projektleiter Peter Hruza weitergeführt.

Unter www.ph-beratung.ch finden sich das aktuelle Basismodell Betreuungsgutscheine sowie Abwicklungsempfehlungen zu Tagesfamilienbetreuung, Nannybetreuung und Kindern mit speziellen Bedürfnissen.

Horw, 5. Januar 2015

<p><i>Die Gemeinde bestimmt die Form gemäss der gängigen Praxis</i></p>	<p>[Verordnung/Richtlinien/Reglement] zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter</p> <p>vom [Datum]</p> <p>Der Gemeinderat von [Name Gemeinde] beschliesst</p>
<p><i>Definitive Einführung oder Pilotprojekt</i></p>	<p>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>¹ Die Gemeinde [Name] führt zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich <i>Betreuungsgutscheine ein.</i></p> <p><i>... ein bis [Datum] befristetes Pilotprojekt Betreuungsgutscheine durch.</i></p> <p>² Die Zuständigkeit für die Umsetzung der Dienstleistung Betreuungsgutscheine liegt im [Name Departement/Abteilung/Dienst]</p> <p>³ Die Bestimmungen gelten ausdrücklich nur für die am Projekt beteiligten Institutionen und Erziehungsberechtigten.</p>
<p><i>Inkl. Mittelstand</i></p> <p><i>Nur Existenzsicherung</i></p>	<p>Art. 2 Zielsetzung</p> <p><i>Mit den Betreuungsgutscheinen sollen die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gefördert werden.</i></p> <p><i>Mit den Betreuungsgutscheinen soll ausschliesslich die Existenzsicherung von Familien gefördert werden.</i></p>
	<p>II. BETREUUNGSGUTSCHEINE</p> <p>Art. 3 Definition</p> <p>Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinde [Name], welche die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.</p>
<p><i>fakultativ</i></p> <p><i>fakultativ</i></p>	<p>Art. 4 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Anspruch auf Betreuungsgutscheine für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerbstätigkeit durch <ul style="list-style-type: none"> ○ zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder ○ alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120 % oder ○ alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 % und • Wohnsitz in der Gemeinde [Name] und • Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist <i>oder Kinder, welche den Kindergarten besuchen, sofern sie bereits im Vorschulalter in der Kindertagesstätte betreut wurden</i> und <p>² Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.</p> <p>³ <i>Personen, die finanzielle Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, haben ebenfalls Anspruch auf Betreuungsgutscheine.</i></p> <p>⁴ <i>[Der Gemeinderat/Das zuständige Departement] ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.</i></p>

	<p>Art. 5 Antrag</p> <p>¹ Die Erziehungsberechtigten reichen dem zuständigen Departement einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.</p> <p>² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).</p> <p>³ Mit dem Antrag wird dem zuständigen Departement und [<i>dem Steueramt</i>] die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.</p>
<p>Fr. 15-25</p> <p><i>fakultativ Geschwisterrabatt</i></p>	<p>Art. 6 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹ Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Tabelle im Anhang 1. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens Fr. 15.00 pro Betreuungstag selber bezahlen.</p> <p>² Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.</p> <p>³ Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage gemäss Betreuungsvereinbarung bei einer Institution bezogen werden.</p> <p>⁴ Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.</p> <p>⁵ <i>Das erste Kind erhält den ordentlichen Betreuungsgutscheinbetrag. Das zweite und jedes weitere Kind, das in der Kindertagesstätte oder bei Tageseltern betreut wird, erhält zusätzlich zum Betreuungsgutscheinbetrag einen Bonus von Fr. 10.00 pro Tag in Kindertagesstätten, bzw. Fr. 1.00 pro Stunde bei Tageseltern.</i></p>
<p><i>Zahlen und Beträge anpassen</i></p> <p><i>Gemäss SKOS F5-I</i></p>	<p>Art. 7 Massgebendes Einkommen</p> <p>¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> • 5 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000 ist. Die 5 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbaren Vermögen in der Höhe von Fr. 100'000 übersteigt; • alle Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge welche die Gesamtsumme von Fr. 20'000 pro Steuerjahr übersteigen; • die Liegenschaftskosten abzüglich der pauschalen Steuerabzüge bei Grundeigentum. <p>² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagungen dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.</p> <p>³ Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.</p> <p>⁴ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die</p>

	<p>wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.</p> <p>⁵ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen ihre Lohnausweise zuzüglich einer Vollständigkeitserklärung ein. Das massgebende Einkommen entspricht dem Brutto-lohn abzüglich einer Pauschale von 25%.</p>
	<p>Art. 8 Anrechnung von Arbeitgeberbeiträgen</p> <p>¹ Beiträge von Arbeitgebern an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.</p> <p>² Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution der minimale Elternbeitrag gemäss Art 6.1 und der Beitrag von Arbeitgebern, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgut-scheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.</p>
Gem. gewählter Periode	<p>Art. 9 Änderungen der Verhältnisse</p> <p>¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgeben- den Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendi- gung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde [<i>Name</i>] innert fünf Arbeitstagen nach der Änderung dem zuständigen Departement melden.</p> <p>² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Hauhalteinkommen beitragenden Personen um mehr als +/- 25 % beein- flusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund einer Selbsteinschätzung der bezugsberechtigten Erziehungsberechtigten neu berechnet.</p> <p>³ Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepassten provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des <i>Kalenderjahres/Schuljahres</i> ausbezahlt.</p> <p>⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze <i>Kalenderjahr/Schuljahr</i> ausgegli- chen.</p> <p>⁵ Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Selbsteinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 25 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die defi- nitiven Betreuungsgutscheine.</p>
	<p>Art. 10 Entgegennahme der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹ Das zuständige Departement nimmt Institutionen der Kinderbetreuung im Vor- schulalter auf deren Antrag hin ins Projekt auf, sofern diese die Rahmenbedingungen erfüllen. Sie schliesst mit den Institutionen entsprechende Vereinbarungen ab. Be- treuungsgutscheine können bei allen zugelassenen Betreuungsinstitutionen einge- reicht werden.</p> <p>² Das zuständige Departement entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Betreuungsinstitutionen für die Dienstleistung Betreuungsgutscheine.</p> <p>³ Die für die Dienstleistung Betreuungsgutscheine anerkannten Institutionen müssen Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungs- berechtigten gelten. Insbesondere dürfen Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde [<i>Name</i>] nicht spezielle Tarife verrechnet werden.</p> <p>⁴ Die am Projekt beteiligten Institutionen müssen über gültige Betriebsbewilligungen verfügen.</p> <p>⁵ Die am Projekt beteiligten Institutionen halten sich an administrativen Vorgaben des zuständigen Departements.</p>

	<p>⁶ Institutionen, in welchen Betreuungsgutscheine eingelöst werden können, müssen im Alltag mindestens zur Hälfte die deutsche Sprache verwenden. Kitas, bei welchen die Anwendung von Fremdsprachen Teil des Konzepts oder Arbeitsalltags sind, müssen über ein Sprachförderungskonzept verfügen.</p> <p>⁷ Zur Sicherung der Qualität hat das zuständige Departement nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.</p> <p>⁸ Institutionen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden nicht ins Modell Betreuungsgutscheine aufgenommen oder können nach Ablauf einer Übergangsfrist ausgeschlossen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch für die Teilnahme an der Dienstleistung Betreuungsgutscheine.</p> <p>⁹ Das zuständige Departement führt eine Liste mit Betreuungsinstitutionen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können.</p>
<p><i>Vorgängig oder nachträglich</i></p>	<p>Art. 11 Überweisung der Betreuungsgutscheine</p> <p>¹ Betreuungsgutscheine werden in der Regel <i>vorgängig</i> und monatlich an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.</p> <p>² Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungsinstitution erfolgen.</p> <p>³ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.</p> <p>⁴ Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.</p>
<p><i>fakultativ</i></p>	<p>III. WEITERE BESTIMMUNGEN</p> <p>Art. 12 Förderbeiträge</p> <p>¹ Die Gemeinde [Name] kann Beiträge bis gesamthaft 5000 Franken pro Jahr für Projekte sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z.B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.</p> <p>² [Der Gemeinderat/Das zuständige Departement] entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.</p>
<p><i>fakultativ</i></p>	<p>IV. ÜBERGANGSBESTIMMUNG (Beispiele)</p> <p>Art. 13 Finanzielle Unterstützung Betreuungsinstitutionen</p> <p>¹ Das zuständige Departement kann Institutionen, die bisher subventioniert wurden, für die Umstellung der Subventionierung finanziell angemessen unterstützen. Die Unterstützung ist bis Ende 20XX befristet.</p> <p>² Bei der Bemessung der Unterstützung sind die Eigenmittel der Institution zu berücksichtigen.</p> <p>³ [Der Gemeinderat/Das zuständige Departement] entscheidet abschliessend.</p> <p>Art. 14 Übergangsrecht</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Betreuungsinstitutionen, die bisher unterstützt wurden, für die Umstellung der Subventionierung angemessene Unterstützungsbeiträge leisten, sofern die Belegung seit Inkrafttreten des neuen Reglements um mehr als 25% gesunken ist. Stichtage sind der xx.xx.xxxx und der xx.xx.xxxx. Bei der Bemessung der Unterstützungsbeiträge sind die Eigenmittel der Kindertagesstätte zu berücksichtigen.</p> <p>² Kinder im Kindergarten- und Schulalter, welche keinen Platz in schulergänzenden Angeboten finden und deshalb in einer Kindertagesstätte betreut werden, können in</p>

	<p>begründeten Ausnahmefällen gemäss dem vorliegenden Reglement unterstützt werden.</p> <p>³ Die übergangsrechtlichen Unterstützungsbeiträge werden längstens bis 31. Dezember 20xx ausgerichtet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf deren Ausrichtung.</p> <p><i>Art. 15 Finanzielle Unterstützung Erziehungsberechtigte</i></p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Erziehungsberechtigten, die bisher unterstützt wurden, höhere Betreuungsgutscheine auszahlen, sofern sie nachweisen können, dass sich die Elternbeiträge um mehr als 50% erhöht haben und sie dadurch in eine finanzielle Notlage geraten sind.</p> <p>³ Die übergangsrechtlichen Unterstützungsbeiträge werden längstens bis 31. Juli 20xx ausgerichtet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf deren Ausrichtung</p>
	<p>V SCHLUSSBESTIMMUNG</p> <p>Art. 15 Inkrafttreten [Die Richtlinien treten/Die Verordnung tritt] am [Datum] in Kraft.</p> <p>[Gemeinde Name], [Datum] [Unterschriften] Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber</p>

Anhang 1 (zu Artikel 6)

Betreuungsgutscheine pro Tag

Beispiel 1: Ziel Verhinderung Sozialhilfe: ehemals Emmen (Die Gemeinde Emmen hat 2012 die Beiträge erhöht, so dass der untere Mittelstand heute ebenfalls entlastet wird.)

Massgebendes Einkommen	Kinder zwischen 3 und 18 Monate	Beitrag für Kinder ab 18 Monaten	Tageseltern-Beiträge pro Stunde
0-20'000	90	70	7.00
20'001-24'000	85	65	6.50
24'001-28'000	80	60	6.00
28'001-32'000	70	50	5.00
32'001-36'000	60	40	4.00
36'001-40'000	50	30	3.00
40'001-44'000	40	20	2.00
44'001-48'000	30	10	1.00
48'001-52'000	20	00	0.00
52'001-56'000	10	00	0.00

10 Stunden Tageseltern-Betreuung entspricht einem Betreuungstag in der Kita

Beispiel 2: Ziel Verhinderung Sozialhilfe + Entlastung unterer Mittelstand: Horw

Massgebendes Einkommen	Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	Beitrag für Kinder ab 18 Monaten	Tageseltern-Beiträge pro Stunde
0-20'000	107	77	7.70
20'001-24'000	102	72	7.20
24'001-28'000	96	66	6.60
28'001-32'000	91	61	6.10
32'001-36'000	85	55	5.50
36'001-40'000	80	50	5.00
40'001-44'000	74	44	4.50
44'001-48'000	69	39	4.00
48'001-52'000	63	33	3.50
52'001-56'000	58	28	3.00
56'001-60'000	52	22	2.50
60'001-64'000	47	17	2.00
64'001-68'000	30	11	1.50
68'001-72'000	15	6	1.00

10 Stunden Tageseltern-Betreuung entspricht einem Betreuungstag in der Kita

Beispiel 3: Ziel Verhinderung Sozialhilfe + Entlastung Mittelstand: Kriens

Massgebendes Einkommen	Kinder zwischen 3 und 18 Monate	Beitrag für Kinder ab 18 Monaten	Tageseltern-Beiträge pro Stunde
0-32'000	80	97	8.00
32'001-36'000	73	90	7.30
36'001-40'000	66	83	6.60
40'001-44'000	60	77	5.40
44'001-48'000	54	71	4.80
48'001-52'000	48	65	4.20
52'001-56'000	42	59	3.60
56'001-60'000	36	53	3.20
60'001-64'000	32	49	2.60
64'001-68'000	26	43	2.20
68'001-72'000	22	37	1.80
72'001-76'000	18	31	1.40
76'001-80'000	14	25	1.00
80'001-84'000	10	19	0.60
84'001-88'000	6	14	0.30
88'001-92'000	3	10	0
92'001-96'000	0	7	0
96'001-100'000	0	4	0

10 Stunden Tageseltern-Betreuung entspricht einem Betreuungstag in der Kita

Beispiel 4: Ziel Verhinderung Sozialhilfe + Entlastung oberer Mittelstand: Luzern

Massgebendes Einkommen	Kinder zwischen 3 und 18 Monaten	Beitrag für Kinder ab 18 Monaten	Tageseltern-Beiträge pro Stunde zwischen 3 und 18 Monaten	Tageseltern-Beiträge pro Stunde ab 18 Monaten
0-32'000	110	80	10.90	8.30
32'001-36'000	103	73	10.60	8.00
36'001-40'000	96	66	9.90	7.40
40'001-44'000	90	60	9.20	6.80
44'001-48'000	84	54	8.50	6.20
48'001-52'000	78	48	7.80	5.60
52'001-56'000	72	42	7.10	5.00
56'001-60'000	66	36	6.40	4.40
60'001-64'000	62	32	5.90	4.00
64'001-68'000	58	28	5.40	3.60
68'001-72'000	54	24	5.00	3.20
72'001-76'000	50	20	4.50	2.70
76'001-80'000	46	16	3.90	2.10
80'001-84'000	43	13	3.40	1.60
84'001-88'000	40	10	2.90	1.10
88'001-92'000	37	7	2.40	0.60
92'001-96'000	34	4	2.10	0.30
96'001-100'000	34	4	1.90	0.30
100'001-108'000	24	0	1.70	0
108'001-116'000	14	0	1.50	0
116'001-124'000	4	0	1.50	0

10 Stunden Tageseltern-Betreuung entspricht einem Betreuungstag in der Kita

Anhang 2 (zu Artikel 6)

Arbeitspensum des Haushalts mit alleinerziehendem Elternteil	Arbeitspensum des Haushalts mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partner/in	Max. Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen
20 %	120 %	47
30 %	130 %	71
40 %	140 %	94
50 %	150 %	118
60 %	160 %	142
70 %	170 %	165
80 %	180 %	189
90 %	190 %	212
100 %	200 %	236